

## **Vereinbarung zur Umsetzung der (Schul-)sozialarbeit in Eschweiler**

### Grundlagen:

- Runderlass der Landesministerien vom 07. Juli 2011
- Zuwendungsbescheid der StädteRegion vom .....

Zwischen der Stadt Eschweiler  
vertreten durch

Frau Bürgermeisterin Nadine Leonhardt

im Folgenden "Stadt" genannt,

und dem Verein für allgemeine und berufliche Weiterbildung e.V. vertreten durch  
den Geschäftsführer Herrn Frank Numan,

im Folgenden "VabW" genannt,

wird zur Umsetzung, Ausgestaltung und Finanzierung der (Schul-)Sozialarbeit einschl.  
Fortbildung und Qualifizierung für das Jahr 2021 vereinbart:

1. Die Stadt überträgt dem VabW die Einstellung und die verwaltungstechnischen Aufgaben für 5,5 Stellen Schulsozialarbeit im Rahmen des Folgeprogramms zum Bildungs- und Teilhabepaket (BUT) des Landes NRW sowie für eine 0,5 Sozialarbeiterstelle für die Koordinierung der Schulsozialarbeit. Für die übertragenen Aufgaben erhält der VabW Zuwendungen der Stadt ab 01.01.2021 befristet bis zum 31.12.2021. Rechnerisch einzuplanen ist ein Beschäftigungszeitraum der (Schul-)Sozialarbeiter von 12 Monaten.  
Die Zuwendung wird auf der Grundlage dieser Vereinbarung quartalsmäßig in vier Raten ausgezahlt und abgerechnet. Veränderungen als Folge von Kostenentwicklungen können nur einvernehmlich vorgenommen werden mit der Maßgabe, dass der Einsatz von Eigenmitteln des VabW ausgeschlossen bleibt.  
Vereinbart wird der Einsatz von insgesamt 5,5 Schulsozialarbeiterstellen an insgesamt 11 Grundschulstandorten mit je einer 0,5 Stelle und 0,5 Sozialarbeiterstelle für die Koordinierung der Schulsozialarbeit für eine Laufzeit von insgesamt 12 Monaten für die Grundschulen der Stadt Eschweiler.

### Zuwendungen pro Kalenderjahr:

Unter Einbezug der Mittelzuwendungen aus dem BUT und dem Folgeprogramm des Landes NRW.

Jeweils zu Beginn eines Quartals: 56.750 €

Gesamt: 227.000 €

Die beigefügte Kalkulation gilt als Grundlage (Anlage).  
Die Mittel sind in das nächste Haushaltsjahr übertragbar.

Verwendungsnachweise mit Zwischenabrechnungen sind bis zum 31. Januar des Folgejahres einzureichen.

Der Verwendungsnachweis mit Schlussrechnung für das Jahr 2021 ist bis zum 30.06.2022 einzureichen.

Die von der Stadt zugewiesenen Mittel werden zweckgebunden auf einem Sonderkonto des VabW bewirtschaftet.

Die Vertragspartner streben an, die (Schul-)sozialarbeit bis zum Ende des Schuljahres 2021/22 – somit bis zum 31.7.2022 – fortzuführen.

Nach Abrechnung der Förderperiode bis Ende 2021 wird über die Weiterbeschäftigung der (Schul-)sozialarbeiter/innen über den 31.12.2021 hinaus bis zum Schuljahresende zum 31.07.2022 einvernehmlich entschieden.

2. Die Stadt bestimmt, an welcher/n Schulen Schulsozialarbeiter/innen im vorgegebenen Zeitraum eingesetzt werden sollen. Über den Umfang der jeweiligen Beschäftigung einzelner Schulsozialarbeiter/innen wird im Rahmen des Gesamtbetrages der Zuwendung Einvernehmen zwischen Stadt und dem VabW für die Laufzeit der Vereinbarung gem. Punkt 1 hergestellt.
3. Der VabW wird Arbeitgeber der Schulsozialarbeiter/innen und der unter Ziffer 1 beschriebenen 0,5 Stelle für die Sozialarbeit im Jugendamt der Stadt Eschweiler.  
Die Auswahl, die Einstellung und ggfs. die Entlassung der (Schul-) Sozialarbeiter/innen erfolgt im Einvernehmen mit der Stadt. Die Stadt wird am Einstellungsverfahren beteiligt.  
Der Stadt wird ein Vetorecht bei der Einstellung eingeräumt.  
Die Einstellungsvoraussetzungen nach Vorgabe der §§ 8 a, 72 a SGB VIII werden sichergestellt. Veränderungen zum Arbeitseinsatz und/oder Arbeitsumfang der Beschäftigung bedürfen der Zustimmung der Stadt.  
Die Dienstaufsicht obliegt dem VabW. Die Fachaufsicht für die in den Schulen eingesetzten Schulsozialarbeiter/innen obliegt der Stadt und der /dem jeweiligen Schulleiter/in. Die Fachaufsicht für die in der Koordinierung eingesetzte Sozialarbeiterin obliegt ausschließlich dem Jugendamt der Stadt Eschweiler. Für die Einstellung der (Schul-)Sozialarbeiter gilt die Hausvergütungsordnung des VabW. Die monatliche Bruttovergütung für Schulsozialarbeiter/innen beim VabW ist vergleichbar dem monatlichen Bruttobetrag einer Eingruppierung nach Entgeltgruppe S11 des TVöD; Kommunen West.  
Die Bereitstellung eines Raumes und die Ausstattung eines Arbeitsplatzes erfolgt kostenfrei für den VabW durch die Stadt, die technische Ausstattung (Diensthandy, PC/Laptop) erfolgt durch den VabW.
4. Der VabW verpflichtet sich, die zugewiesenen Mittel zweckgebunden ausschließlich für die Umsetzung, Ausgestaltung und Durchführung der Schulsozialarbeit auf der Grundlage des Runderlasses der Landesministerien vom 07. Juli 2011 zu verwenden.  
Die Ausgestaltung und Wahrnehmung der Aufgabe erfolgt in engem Zusammenwirken zwischen der /dem Schulleiter/in, dem VabW und der Stadt. Die jeweiligen Schulleitungen werden über die Stadt in Entwicklungsaufgaben, Fortbildungsplanungen und in Kooperationsstrukturen eingebunden.
5. Der VabW wird zur aktiven Mitarbeit in bestehenden Präventionsstrukturen

auf der Grundlage des Runderlasses vom 07. Juli 2011, Ziffer 6 verpflichtet. Der VabW ist für die "(Schul-)Sozialarbeit" der örtliche Leistungsträger und die zuständige Ansprechstelle.

6. Die Vereinbarung wird für die Laufzeit der (Schul-)Sozialarbeit in der Stadt Eschweiler vom 01. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 abgeschlossen.

Innerhalb dieser Laufzeit kann die Vereinbarung nur bei Nachweis grober Pflichtverletzung einer Vertragspartei oder bei einer Zahlungsverzögerung der Stadt/Gemeinde von mehr als 6 Monaten gem. Punkt 1 gekündigt werden.

Die Kündigung bedarf der Schriftform und kann frühestens 3 Monate nach bestätigtem Eingang zum Ende eines Monats erfolgen.

Die Kündigung entbindet die Vertragsparteien nicht von Pflichten und nachwirkenden Verbindlichkeiten.

Eschweiler/Alsdorf, den .12.2020

Stadt Eschweiler

VabW e. V.

\_\_\_\_\_  
Nadine Leonhardt, Bürgermeisterin

\_\_\_\_\_  
Frank Numan, Geschäftsführer

In Vertretung

\_\_\_\_\_  
Stefan Kaefer, Beigeordneter  
und Stadtkämmerer

Anlage:

- Kalkulation für das Jahr 2021